

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 228/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer, der sich ausschließlich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu trägt der Kläger vor, das LSG sei seinem in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Mai 2006 hilfsweise gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und habe dadurch seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG verletzt. Es hätte den laut Sitzungsniederschrift gestellten Antrag, "hilfsweise die Untersuchungsbefunde von Prof. Dr. B. vom 02.03.2006 nach dem Upright-Fonar-Verfahren beizuziehen und dazu eine ergänzende Stellungnahme von den Sachverständigen Dr. T. bzw. Prof.Dr. K. einzuholen", nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, er entspreche nicht den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO). Denn dieser Antrag nehme selbstverständlich Bezug auf die "Beweisanträge zu dem hierzu korrespondierenden Darlegungen in unserem Schriftsatz vom 17.03.2006, in dem unter Beweistritt konkret vorgetragen wird, welches Ergebnis das durch Einsatz des Upright Fonar Gerätes durchgeführte kernspintomographische Funktionsuntersuchung vom 02.03.2006 zu Tage gebracht haben und welche Schlussfolgerungen sich hieraus für den zugrunde liegenden Rechtsstreit ergeben". Insoweit sei der konkrete Beweisritt zu dem neuen Ergebnis der am 2. März 2006 "mittels Einsatzes des so bezeichneten - überragenden - Beweismittels bereits mit Schriftsatz vom 17.03.2006" erfolgt. Auf diesem Mangel beruhe das angefochtene Urteil, denn das LSG sei davon ausgegangen, dass durch den zu entschädigenden Verkehrsunfall bei ihm - dem Kläger - lediglich eine Distorsion der Halswirbelsäule hervorgerufen worden sei und nicht der von ihm dargelegte - und durch das genannte Beweismittel zu beweisende - Bandscheibenvorfall, der ein erhebliches Absinken seiner Leistungsfähigkeit zur Folge habe.



- 4 Damit hat der Beschwerdeführer indes keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht in zulässiger Form schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Denn der von ihm bezeichnete Beweisantrag, der in der Sitzungsniederschrift vom 31. Mai 2006 protokolliert und im Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgeführt ist, entspricht mangels Benennung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO) nicht - wie erforderlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) und wie bereits vom LSG zutreffend beurteilt - den Anforderungen der ZPO. Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe bereits in seinem Schriftsatz vom 17. März 2006 hierzu eingehende Ausführungen und Beweisangebote gemacht, kann dies im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden.
- 5 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein für die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG geeigneter Beweisantrag vorliegt, ist der in der Sitzungsniederschrift bzw im Tatbestand oder den Entscheidungsgründen des angefochtenen Berufungsurteils aufgeführte Antrag. Nur so wird die von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beabsichtigte Warnfunktion gegenüber dem Gericht erfüllt, dass der Beteiligte noch einen genau bestimmten tatsächlichen Klärungsbedarf hat und durch welches Beweismittel genau dieser Bedarf erfüllt werden soll. Sofern der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer den in der Sitzungsniederschrift aufgeführten Beweisantrag iS der Ausführungen in einem früher eingereichten Schriftsatz stellen wollte, hätte er dies daher in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Mai 2006 durch Bezugnahme auf die - genau zu bezeichnenden - Ausführungen in diesem Schriftsatz tun müssen. Dies trägt der Kläger jedoch offenbar selbst nicht vor, indem er lediglich seine Auffassung darlegt, das LSG hätte den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag im Sinne des Schriftsatzes vom 17. März 2006 verstehen müssen bzw er habe bereits in diesem Schriftsatz den konkreten Beweisantrag gestellt. Falls sein Vortrag so zu verstehen sein sollte, dass er eine entsprechende - nicht protokollierte - Erklärung abgegeben habe, würde auch dies noch keine zulässige Verfahrensrüge bewirken, da er nicht vorgetragen hat, einen entsprechenden Protokollberichtigungsantrag gemäß § 122 SGG iVm § 164 Abs 1 ZPO gestellt zu haben.
- 6 Der übrige Vortrag des Klägers betrifft allein die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG, welches insbesondere das "überragende" Beweismittel der Funktions-



untersuchung mit Hilfe des Upright Fonar Gerätes nicht genutzt habe. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

